Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B** **VERORDNUNG (EG) Nr. 721/2008 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 2008

zur Zulassung einer Zubereitung aus dem an roten Carotinoiden reichen Bakterium *Paracoccus carotinifaciens* als Futtermittelzusatzstoff

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 23)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EU) Nr. 334/2010 der Kommission vom 22. April 2010	L 102	21	23.4.2010

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 721/2008 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2008

zur Zulassung einer Zubereitung aus dem an roten Carotinoiden reichen Bakterium *Paracoccus carotinifaciens* als Futtermittelzusatzstoff

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang zur vorliegenden Verordnung beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung von getrockneten, sterilisierten Zellen des an roten Carotinoiden reichen Bakteriums *Paracoccus carotinifaciens* (NITE SD 00017) als Futtermittelzusatzstoff für Lachse und Forellen, die zur Zusatzstoffkategorie der „sensorischen Zusatzstoffe“ zählt.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 18. September 2007 zu dem Schluss, dass die Zubereitung von getrockneten, sterilisierten Zellen des an roten Carotinoiden reichen Bakteriums *Paracoccus carotinifaciens* (NITE SD 00017) keine schädliche Wirkung auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt hat und dass sie die Merkmale tierischer Erzeugnisse positiv beeinflusst ([2]). Ferner schloss sie, dass die Zubereitung kein anderweitiges Risiko aufweist, welches gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eine Zulassung ausschließen würde. Die Behörde gab eine Empfehlung zu den Rückstandshöchstgehalten ab. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für notwendig. Die Behörde hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

(5) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zube-

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

([2]) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP) auf Ersuchen der Europäischen Kommission über die Sicherheit und Wirksamkeit von Panaferd-AX (an roten Carotinoiden reiches Bakterium *Paracoccus carotinifaciens*) als Futterzusatzstoff für Lachse und Forellen. *The EFSA Journal* (2007) 546, S. 1—30.

▼B

reitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „a) ii) Farbstoffe: Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben“ fällt, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Vorläufige Rückstandshöchstgehalte im entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %				
Kategorie: zootechnischen Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Farbstoffe: Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben									
2a(ii)167	An roten Carotinoiden reiches *Paracoccus carotinifaciens*	*Wirkstoff:* Astaxanthin ($C_{40}H_{52}O_4$, CAS: 472-61-7) Adonirubin ($C_{40}H_{52}O_3$, 3-Hydroxy-beta,-beta-carotene-4,4′-dione, CAS: 511-23801) Canthaxanthin ($C_{40}H_{52}O_2$, CAS: 514-78-3) *Zusammensetzung des Zusatzstoffs:* Zubereitung von getrocknetem, sterilisiertem *Paracoccus carotinifaciens* (NITE SD 00017) mit: — 20—23 g/kg Astaxanthin ►**M1** — 7—15 g/kg Adonirubin — 1—5 g/kg Canthaxanthin ◄ *Analysemethode:* Normalphasen-Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC) verbunden mit UV/Vis-Detektion zur Bestimmung von Astaxanthin, Adonirubin und Canthaxanthin in Futtermitteln und Fischgewebe (1)	Lachse, Forellen	—	—	100	1. Der Höchstgehalt wird ausgedrückt als Summe aus: Astaxanthin, Adonirubin und Canthaxanthin. 2. Verabreichung ab dem Alter von sechs Monaten oder einem Gewicht von 50 g zulässig. 3. Die Mischung des Zusatzstoffs mit Astaxanthin oder Canthaxanthin ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Summe aus Astaxanthin, Adonirubin und Cantaxanthin aus anderen Quellen 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.	Bei Lachsen: 10 mg/kg für die Summe aus Adonirubin und Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe). Bei Forellen: 8 mg/kg für die Summe aus Adonirubin und Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)	15.8.2018

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: www.irmm.jrc.be/crl-feed-additives